



SATZUNG

des

Jugendfördervereins Gersprenztal Reinheim 2021

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Gründungs- und Stammvereine.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Vereinsmittel.....	5
§ 7 Organe des Jugendfördervereins	5
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Kassenprüfung	7
§ 11 Datenschutz.....	8
§ 12 Auflösung des Vereins.....	8
§ 13 Haftungsfreistellung von Amtsträgern.....	8
§ 14 Satzungsänderungen.....	9
§ 15 Inkrafttreten	9

Präambel

Dem Jugendförderverein wird ab der Saison 2022/2023 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Jugendförderverein wird von den Stammvereinen getragen, da diese alleine nicht in der Lage sind, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch Breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

Den Jugendlichen soll die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden.

Ziel ist es, durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern viele Spieler im Kinder- und Jugendbereich zu fördern, um ihnen zu ermöglichen, die sportlichen Fähigkeiten zu erlangen, die nötig sind, um in den jeweiligen Seniorenmannschaften der Stammvereine eingesetzt werden zu können.

Der Jugendförderverein verpflichtet sich den vom Hessischen Fußball-Verband entwickelten „Verhaltenskodex zum Kindeswohl“ zu beachten und zu fördern.

Die beteiligten Stammvereine sind in alphabetischer Reihenfolge:

KSG 1945 Georgenhausen

SV 1945 Groß-Bieberau

TSV 1909 Lengfeld

SG 1919 Ueberau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendförderverein (kurz JFV) Gersprenztal Reinheim 2021“, nach Eintragung ins Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in 64354 Reinheim.
- (3) Geschäftsjahr geht vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- (4) Der Jugendförderverein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und dem Hessischen Fußball-Verband e.V. Er erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußball-Verband dessen Satzung und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußball-Bundes und des Landessportbundes Hessen, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im Hessischen Fußball-Verband ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim Hessischen Fußball-Verband ergeben.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§ 52 AO), insbesondere des Fußballsports.
- (2) Der Verein fördert die sportliche Ausbildung und Betätigung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - die Durchführung eines Sportbetriebes mit der Teilnahme am Spielbetrieb des entsprechenden Sportfachverbandes
 - die aktive Teilnahme an Veranstaltungen von Fachverbänden, denen der Verein angehört
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Jugendförderverein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gründungs- und Stammvereine

- (1) Gründungsvereine sind in alphabetischer Reihenfolge:

KSG 1945 Georgenhausen

SV 1945 Groß-Bieberau

TSV 1909 Lengfeld

SG 1919 Ueberau

Die Gründungsvereine sind zugleich Stammvereine. Weitere Stammvereine können sich jährlich bis zum 01.03. dem Jugendförderverein anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des JFV zu stellen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet unter Beachtung von Abs.2 über den Aufnahmeantrag und kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.

- (2) Die Aufnahme weiterer Stammvereine bedarf der Zustimmung aller jeweiligen Stammvereine.

- (3) Ein Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit.
- (4) Widerruft ein Stammverein seine Zustimmung zum Jugendförderverein entsprechend der Jugendordnung des HFV ordnungsgemäß, dann endet die Mitgliedschaft des Stammvereins unmittelbar zum Ende des aktuellen Geschäftsjahres. Hierdurch erlischt seine Zustimmungspflicht nach Abs. 2 unmittelbar und mit sofortiger Wirkung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Jugendförderverein besteht:
 - a) aus den Jugendspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind
 - b) aus den Juniorenspielerinnen bis zur Altersgrenze von 17 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind
 - c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern
 - d) Fördermitgliedern
- (2) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Jugendförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe darzulegen.
- (3) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aber ein Anwesenheitsrecht.
- (4) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschung bei juristischen Personen. Die Mitgliedschaft der aktiven Jugendspieler im Jugendförderverein endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Übergang ihrer Spielberechtigung in den Seniorenbereich.
- (2) Widerruft ein Stammverein seine Zustimmung zum Jugendförderverein entsprechend § 3 Abs.4, dann endet die Mitgliedschaft im Jugendförderverein der Vereinsmitglieder gemäß § 4 Abs.1 dieses Stammvereins, entsprechend des Austritts des Stammvereins unmittelbar zum Ende des aktuellen Geschäftsjahres ohne dass es einzelner Kündigungen bedarf.
- (3) Ein Austritt des Mitglieds aus dem Jugendförderverein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft im Stammverein bleibt durch den Austritt im JFV unberührt.

- (4) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Jugendförderverein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen:
 - a) Wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen verstößt
 - b) dem Ansehen des Vereins schadet
 - c) fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet.
- (5) Über einen Ausschluss aus dem Stammverein entscheidet dieser gemäß seiner Satzung.
- (6) Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (7) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Vereinsmittel

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Zuwendungen der Stammvereine
 - c) Spenden
 - d) Jugendfördermitteln
 - e) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - f) Werbung und Sponsoring
- (2) Der Jugendförderverein erhält von den Stammvereinen Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe der Zuwendungen und die Zahlungstermine werden in einem Kooperationsvertrag der Stammvereine festgelegt.
- (3) Die Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter(innen), die für den Jugendförderverein tätig sind, werden durch den Stammverein, dem der (die) Übungsleiter(in) angehört, beantragt. Sollte der (die) Übungsleiter(in) keinem Stammverein zugehörig sein, beantragt der JFV den Zuschuss.

§ 7 Organe des Jugendfördervereins

- (1) Organe des Jugendfördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Jugendförderverein und einem der Stammvereine angehören.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) stellv. Vorsitzende(r)
 - c) FinanzvorstandDiese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Dem Vorstand gehören zudem an:

- d) Schriftführer(in)
 - e) Sportliche(r) Leiter(in)
 - f) jeweils 1 Vertreter(in) der Stammvereine. Diese werden von den Stammvereinen benannt.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
 - (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
 - (6) Berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten, ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
 - (7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme weiterer Stammvereine, soweit die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorliegt. Für die Beschlussfassung der Aufnahme weiterer Stammvereine ist Einstimmigkeit erforderlich.
 - (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach Bedarf einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind möglich.
 - (10) Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren, vom Protokollführer und einem(r) der beiden Vorsitzenden zu unterschreiben und die Protokolle den Stammvereinen zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
 - (11) Die Vorstände der Stammvereine haben das Recht, sich auf Anfrage in regelmäßigen Abständen über die sportliche und finanzielle Entwicklung berichten zu lassen. Die Berichterstattung erfolgt vorzugsweise über das jeweilige Mitglied der Stammvereine.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres und spätestens bis zum 31.10. statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen.

- Die Einladung geschieht durch Zusendung einer Emailnachricht.
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Die Entlastung des Vorstandes
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes unter § 8 a) – g)
 - g) Die Wahl der zwei Kassenprüfer(innen) und einer Stellvertretung
 - h) die Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellter Anträge
 - i) Auflösung des Vereins.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Allen Mitgliedern (auch den unter 18-Jährigen) steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Auf Wunsch der Mitgliederversammlung (ein Drittel der anwesenden Mitglieder) ist eine Abstimmung schriftlich (geheim) durchzuführen.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören.
- (2) Die Kassenprüfer(innen) und die Stellvertretung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Jugendfördervereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen,

- ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig sowie ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail- Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Eine weitere erforderliche Verarbeitung der Daten ist in einem vom Vorstand zu erstellenden Datenschutzkonzept niedergelegt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Jugendförderverein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.
- (3) Für Verbindlichkeiten des Jugendfördervereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des JFV (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
- (4) Bei Auflösung des Jugendfördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des JFV zu gleichen Anteilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des JFV in Teilen entsprechend der Anzahl der Stammvereine an die jeweiligen Gemeinden, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Haftungsfreistellung von Amtsträgern

- (1) Alle Amtsträger des Fördervereins sind gemäß § 31 a Absatz 2 BGB von der persönlichen Haftung gegenüber Dritten freigestellt, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, Der Freistellungsanspruch richtet sich gegen die Gliederung, deren Amtsträger der Betroffene ist. Die Haftung gegen den Verein richtet sich nach § 31 a Absatz 1 BGB.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, die auf Anregung oder Verlangen des Registergerichts, des Finanzamts, des Hessischen Fußball Verbands oder des Landessportbundes Hessen erfolgen müssen, können durch den Vorstand beschlossen werden und sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 26.11.2021